



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. November 2015
(OR. en)

13840/15

POLGEN 170
INST 416

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. 10904/15
Vordokument:

Betr.: Verordnung (EU, Euratom) Nr. XXXX/2015 des Rates vom XX.XX.2015 zur Verlängerung und schrittweisen Beendigung der durch die Verordnung (EG) Nr. 920/2005 eingeführten befristeten Ausnahmeregelungen zu der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und zu der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Atomgemeinschaft

- Der Ständige Vertreter Irlands hat den Generalsekretär des Rates am 8. Juli 2015 von dem Vorschlag der irischen Regierung in Kenntnis gesetzt, die für die irische Sprache geltende Ausnahmeregelung ab dem 1. Januar 2017 um weitere fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern, dabei jedoch ein Stufenkonzept hinsichtlich der Erbringung zusätzlicher Dienste zu verfolgen, so dass der Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung in dem genannten Zeitraum eingeengt würde.¹

¹ Dok. 10715/15.

2. Es sei darauf hingewiesen, dass die irische Sprache mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates vom 13. Juni 2005¹ als Amts- und Arbeitssprache der Organe der Europäischen Union anerkannt wird. Verordnungen und andere Schriftstücke von allgemeiner Geltung werden in den 24 Amtssprachen und auf dieser Grundlage somit auch in irischer Sprache abgefasst.
3. Aus praktischen Gründen wurde in der vorgenannten Verordnung eine befristete Ausnahmeregelung festgelegt, die bewirkt, dass die Organe über einen Zeitraum von fünf Jahren ausschließlich die gemeinsam vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassenen Verordnungen in irischer Sprache abfassen oder in diese übersetzen müssen. Diese Ausnahmeregelung wurde am 1. Januar 2012 um fünf Jahre verlängert.
4. Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates muss der Rat die Funktionsweise des Artikels 2, in dem die Ausnahmeregelung festgelegt wird, vor Ende des Jahres 2015 überprüfen und einstimmig entscheiden, ob die Ausnahmeregelung beendet wird.
5. Die Kommission hat einen Finanzbogen erstellt (Dokument 13839/15), in dem sie im Zusammenhang mit dem Vorschlag der irischen Regierung, ein Stufenkonzept gemäß der Anlage zu dem Schreiben vom 8. Juli 2015 (Dokument 10715/15) anzuwenden, die für alle Organe der Union anfallenden Kosten und die verbundenen Fragen bewertet.
6. Am 18. November 2015 hat die Antici-Gruppe Einvernehmen über den Wortlaut der Verordnung in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 14402/15 POLGEN 169 INST 414) erzielt.
7. Der AStV wird ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Verordnung in der Fassung des Dokuments 14402/15 POLGEN 169 INST 414 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.

¹ ABl. L 156 vom 18.6.2005, S. 3.